



10 JAHRE

VERSICHERTE

“WASSERDICHT-

GARANTIE”

atab
Dachabdichtungssysteme



10 JAHRE VERSICHERTE “WASSERDICHT-GARANTIE”

Beschreibung der ATAB-Produkt- und -Verarbeitungsgarantie.

I. Der Begünstigte dieser Garantie:

Der Bauherr bzw. der Auftraggeber, für dessen Rechnung die betreffenden Arbeiten durchgeführt werden und der Eigentümer der verarbeiteten Waren nach Abschluß der Arbeiten wird, sowie alle anderen Personen, die in diesem Fall Eigentümer werden.

II. Der Deckungsumfang der versicherten Garantie:

Bei mangelnder Wasserabdichtungsfunktion des Daches infolge eines Konstruktionsfehlers in den von ATAB produzierten und gelieferten Dachrollen bzw. eines Verarbeitungsfehlers des „Anerkannten ATAB-Dachdeckers“ oder eines Konzeptfehlers im Falle einer technisch genehmigten Anbringung wird dem Begünstigten eine finanzielle Entschädigung unserer Versicherungsgesellschaft zuteil. Der Begünstigte wird ebenfalls finanziell entschädigt, wenn der Versicherungsnehmer und/oder der Ausführer der versicherten Arbeit Konkurs anmeldet.

III. Der Deckungsumfang der finanziellen Entschädigung:

Der Begünstigte kann mit der kostenlosen Demontage (insofern notwendig), dem erneuten Verlegen und Verkleben des Teils des von ATAB produzierten und gelieferten Dachabdichtungsmaterials, der nicht ausreichend wasserdicht ist, rechnen. Unsere Versicherungsgesellschaft übernimmt die Kosten bis maximal 500.000 € pro Schadensfall und pro Versicherungsjahr.

Bei Folgeschäden, die dem Begünstigten oder Dritten durch Undichtigkeit infolge eines Konstruktionsfehlers an den von ATAB produzierten und gelieferten Dachrollen entstanden sind, entschädigt unserer Versicherungsgesellschaft Personenschäden bzw. Sachschäden bzw. immaterielle Schäden bis maximal 2.500.000 € pro Schadensfall.

IV. Die Laufzeit und der Beginn der versicherten Garantie:

Die Laufzeit der versicherten Garantie läuft über 10 Jahre ab der Abnahme und Übergabe der Arbeiten und beginnt spätestens zwei (2) Monate ab dem Datum des Abschlusses der Arbeiten.

ZERTIFIKAT DER „WASSERDICHTEN“ ZEHNJAHRESGARANTIE FÜR ATAB-DACHABDICHTUNGSSYSTEME

GARANTIENACHWEIS NUMMER:

BEGÜNSTIGTER

Name

Straße

Nr

Postfach

PLZ

Ort

Land

Telefon

PROJEKT

Name

Straße

Nr

Postfach

PLZ

Ort

Land

Telefon

Abgedichtetes Gebäude

Betroffene Dachfläche

m² (inkl. Dachüberstände!)

ANERKANNTER ATAB-DACHDECKER

Name

Straße

Nr

Postfach

PLZ

Ort

Land

Telefon

DER ANERKANNTTE DACHDECKER ERKLÄRT AUF EHRE UND GEWISSEN FOLGENDES:

- Dachuntergrund (neu oder bereits vorhanden)

- ATAB-Dachabdichtungssystem

Produktname

Verarbeitungsmethode (Code)

Dampfsperrschicht

Isoliermaterial (+ Dicke)

Abdichtungsunterlage

Abdichtungsoberlage

Auflast / Dachbelag

- Anfangsdatum der Arbeiten

- Enddatum der Arbeiten

- Datum der Abnahme

- Rechnungsnummer(n) und -Datum des anerkannten Dachdeckers

- ATAB-Baustellenprüfbereich (Datum + Zeichen)

- Unterzeichnet in am

- Unterzeichnet in Antwerpen am

ANERKANNTER ATAB-DACHDECKER

ATAB N.V.

BESONDERE BEDINGUNGEN DER ZEHNJÄHRIGEN „WASSERDICHTEN“ GARANTIE

Die Garantien, die in dem Versicherungsvertrag von ATAB stehen, finden ausschließlich Anwendung, wenn alle Bedingungen dieses Vertrages erfüllt sind, d.h.:

1. Der Schaden muß die Folge eines Mangels an den seitens ATAB hergestellten Dachbahnen und/oder eines Ausführungsfehlers des anerkannten Verlegers sein. Die aufgebrachten Produkte und Systeme müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zertifikates Gegenstand einer gültigen und ununterbrochenen technischen Genehmigung, die mit dem UEATC oder der örtlichen Gesetzgebung übereinstimmt, sein.
2. Die Anbringung muß von einem von ATAB anerkannten Verleger, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zertifikats gültiger Inhaber dieser Anerkennung war, vorgenommen worden sein. Der „Anerkannte ATAB-Dachdecker“ muß in seiner Arbeit gemäß den Richtlinien von ATAB und den Richtlinien, die in den geltenden technischen Genehmigungen aufgeführt werden, gearbeitet haben.
3. Jede Klage muß per eingeschriebenen Brief an ATAB innerhalb von drei Tagen nach der Feststellung des Mangels an den obenerwähnten Produkten und/oder der obenerwähnten Ausführung angezeigt worden sein.
4. Instandsetzungsarbeiten dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn ATAB und die Versicherungsgesellschaft die einschlägigen technischen Untersuchungen durchgeführt haben, um die Ursache des Mangels zu ermitteln. Die Wahl des anerkannten Dachdeckers, der die Reparatur ausführen wird, sowie die Wahl der Produkte und Systeme, die für die Reparatur eingesetzt werden, werden im ATAB-Gutachten erwähnt. Das letztendliche Instandsetzungsverfahren muß im Vorfeld der Instandsetzung von ATAB schriftlich gutgeheißen worden sein.
5. Die Reparaturkosten dürfen nicht mehr als 500.000 € pro Schadensfall und Versicherungsjahr betragen. Die Garantie gilt für die von ATAB gefertigten und gelieferten Dachbahnen, sofern ein jährlicher prüfender und reinigender Unterhalt derselben nachgewiesen werden kann. Die Entschädigung der Reparaturkosten ist an den ABEX-Index gebunden und wird jährlich 3 % nicht übersteigen.
6. Die Garantie gilt nicht für Schäden infolge von Mängeln durch unnormale Bewegungen innerhalb der Trägerstruktur (d.h. Mängel/Bewegungen am Unterbau oder Trägerboden, Fehlerleimungen, Isolierung, Dachdetails wie z.B. u.a. Aufkantung, Dehnungsfugen, Übergänge von waagerechten zu senkrechten oder schrägen Dachflächen, Dachdurchstöße,...); durch extreme Umstände hervorgerufene mechanische oder chemische Beschädigungen; absichtlich verursachte Schäden; höhere Gewalt, z.B. Naturereignisse; ferner Schäden infolge der Anbringung, Montage oder Anwesenheit technischer Anlagen auf der Bedachung; mangelhafte Säuberung, Instandsetzungs- und Abänderungsarbeiten, die ohne die schriftliche Genehmigung von ATAB durchgeführt wurden.
7. Wenn die Klage nicht unter die versicherte Garantie fällt, sind alle Kosten (Fahrten, Sachverständiger u. dgl.) im Rahmen der Ermittlungen bezüglich der angemeldeten Beanstandung vom Auftraggeber zu übernehmen.
8. Bei Streitigkeiten bestellen alle betroffenen Parteien nach gegenseitiger Absprache einen Sachverständigen, der sein Gutachten dahingehend formulieren wird, daß das belgische Recht jederzeit uneingeschränkt gilt. Wenn ein gerichtliches Verfahren unausweichlich wird, besitzen ausschließlich die belgischen Gerichte die entsprechende Urteilsbefugnis.
9. Ungeachtet der Beschreibung der besonderen Bedingungen in diesem Zertifikat finden die Bedingungen, die in der vollständigen Fassung des Versicherungsvertrages aufgeführt werden, uneingeschränkt Anwendung.

Die Police wurde offiziell bei der „AG“, Teil der „FORTIS GROUP“ und „WINTERTHUR INTERNATIONAL“ abgeschlossen.



ATAB n.v. • d'Herbouvillekaai 80 • 2020 Antwerpen • Belgien

Tel: + 32 (3) 248 30 00 • Fax: +32 (3) 248 37 77 • E-mail: polygum.sales@atab.be • Internet: <http://www.atab.com>